

9. April 2007- Königlicher Erlass zur Ausführung der Verordnung EG Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates **sowie die teilweise Übertragung der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben**

(bei den in roter Farbe gehaltenen Passagen handelt es sich um eine freie Übersetzung von K. Willems)

Angepasst durch den K.E. vom 08-10-2012

KAPITEL I – Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

Verordnung: die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates.

KAPITEL II - Ermittlung und Feststellung der Verstöße

Art.2 Die in Belgien festgestellten oder von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates angegebenen Verstöße gegen die Verordnung und gegen vorliegenden Erlass werden gemäß den Artikeln 2 und 2bis des oben erwähnten Gesetzes vom 18. Februar 1969 bestraft, selbst wenn der Verstoß auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates begangen worden ist.

Art.3

§1 Mit der Ermittlung und der Feststellung der Verstöße gegen die Verordnung und den vorliegenden Erlass und mit der Anwendung der in Artikel 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Stilllegungsmaßnahmen sind beauftragt:

1. das Personal des Einsatzkaders der föderalen Polizei und der lokalen Polizei,
2. die Bediensteten der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit und der Generaldirektion Landtransport, die ein gerichtspolizeiliches Mandat innehaben,
3. die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung,
4. die Sozialinspektoren und Sozialkontrolleure der Inspektion der Sozialgesetze des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung,
5. die Sozialinspektoren und Sozialkontrolleure der Sozialinspektion des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit,

6. die Sozialinspektoren und Sozialkontrolleure des Landesamtes für soziale Sicherheit.

§ 2 Mit der Ermittlung und Feststellung der Übertretungen in Bezug auf das Kapitel IV/1 des vorliegenden Erlasses und der Anwendung der Stilllegungsmassnahmen nach Art.4 des vorliegenden Erlasses sind beauftragt:

2. das Personal des Einsatzkaders der föderalen Polizei und der lokalen Polizei;
3. die Bediensteten der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit und der Generaldirektion Landtransport, die ein gerichtspolizeiliches Mandat innehaben;
4. die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung;
7. die zuständigen Kontrollbeamten der Generaldirektion- Abteilung Kontrolle und Schlichtung des Föderalen Öffentlichen Dienstes für Beschäftigung, Arbeit und Sozialer Gleichstellung;

Art.4 Ein vom Urheber eines oder mehrerer Verstöße gegen die Artikel 6, 7 und 8 der Verordnung oder gegen vorliegenden Erlass gesteuertes Fahrzeug kann so lange auf Kosten und Risiko des Urhebers des Verstoßes stillgelegt werden, bis die Ursache des Verstoßes behoben ist, insbesondere in der Absicht, den Fahrer zu verpflichten, eine tägliche Ruhezeit einzulegen.

KAPITEL III – Alter der Beifahrer

Art.5 Für nationale Transporte, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs, einschließlich des Verwaltungsgebiets von Gemeinden, deren Zentrum innerhalb dieses Umkreises liegt, stattfinden, ist das Mindestalter für Beifahrer auf 16 Jahre herabgesetzt - unter der Bedingung, dass dies zum Zweck einer beruflichen Ausbildung und im Rahmen der nationalen Arbeitsrechtsvorschriften erfolgt.

KAPITEL IV – Ausnahmen

Art.6 Den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung nicht unterworfen sind Transporte mit:

- a) Fahrzeugen öffentlicher Behörden oder solchen, die von ihnen ohne Fahrer zum Zwecke einer nicht mit den privaten Transportunternehmen konkurrierenden Beförderung auf der Straße angemietet werden;
 - b) Fahrzeugen, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts-, Viehzucht- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden;
 - c) land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least;
 - d) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t,
- die von Universaldienstaniern im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität zum Zweck der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes benutzt werden, oder
- die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt.

Diese Fahrzeuge dürfen nur in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt;

- e) Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung des Führerscheins oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden;
- f) Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Straßenunterhaltung und -kontrolle, Hausmüllabfuhr, Telegramm- und Telefondienstleistungen, Rundfunk und Fernsehen sowie zur Erfassung von Radio-bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden;
- g) Fahrzeuge mit 10 bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden;
- h) Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren;
- i) speziell ausgerüstete Projektfahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen;
- j) Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden;
- k) Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte;
- l) Fahrzeuge, die zur Beförderung von tierischen Abfällen oder von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Tierkörpern verwendet werden;
- m) Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden.
- n) Fahrzeugen, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 50 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.

KAPITEL IV/1 – Arbeitszeiten selbständiger Kraftfahrer

Art.6/1 Für die Zwecke des vorliegenden Erlasses bezeichnet der Ausdruck

1. "**selbständiger Kraftfahrer**" alle Personen, deren berufliche Tätigkeit hauptsächlich darin besteht, mit Gemeinschaftslizenz oder einer anderen berufsspezifischen Beförderungsermächtigung gewerblich im Sinne des Gemeinschaftsrechts, Fahrgäste oder Waren im Straßenverkehr zu befördern, die befugt sind, auf eigene Rechnung zu arbeiten, und die nicht durch einen Arbeitsvertrag oder ein anderes arbeitsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis an einen Arbeitgeber gebunden sind, die über den erforderlichen freien Gestaltungsspielraum für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit verfügen, deren Einkünfte direkt von den erzielten Gewinnen abhängen und die die Freiheit haben, als Einzelne oder durch eine Zusammenarbeit zwischen selbständigen Kraftfahrern Geschäftsbeziehungen zu mehreren Kunden zu unterhalten.

Für die Zwecke dieses Erlasses unterliegen Fahrer, die diese Kriterien nicht erfüllen, den gleichen Verpflichtungen, und genießen die gleichen Rechte, wie sie diese Richtlinie für Fahrpersonal vorsieht.

2. bei selbständigen Kraftfahrern gilt die gleiche Definition: Zeitspanne zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende, in der sich der selbständige Kraftfahrer an seinem Arbeitsplatz befindet, dem Kunden zur Verfügung steht, und während deren er seine Funktionen oder Tätigkeiten ausübt; dies umfasst nicht allgemeine administrative Tätigkeiten, die keinen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeführten spezifischen Transporttätigkeit aufweisen.
3. "**Woche**" den Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr;
4. "**Nachtzeit**" jede in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegte Zeitspanne von mindestens vier Stunden in der Zeit zwischen 00.00 Uhr und 7.00 Uhr;
5. "**Nachtarbeit**" jede Arbeit, die während der Nachtzeit ausgeführt wird.

Art.6/2 Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf **48** Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann bis zu **60** Stunden betragen, sofern der Wochendurchschnitt in einem Zeitraum von sechs Monaten **48** Stunden nicht übersteigt.

Nicht zur Arbeitszeit gerechnet werden:

1. die Bereitschaftszeit gemäß Artikel 3, Buchstabe b) der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, das heißt:
 - a. andere Zeiten als Ruhepausen und Ruhezeiten, in denen der selbständige Kraftfahrer nicht verpflichtet ist, an seinem Arbeitsplatz zu bleiben, in denen er sich jedoch in Bereitschaft halten muss um etwaigen Anweisungen zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der Fahrtätigkeit oder zur Ausführung anderer Arbeiten Folge zu leisten;
 - b. die Zeiten, in denen der selbständige Kraftfahrer ein Fahrzeug während der Beförderung auf einer Fähre oder mit einem Zug begleitet;
 - c. Wartezeiten an den Grenzen sowie bei der Be- und Entladung;
 - d. Wartezeiten infolge von Fahrverboten,
 - e. für selbständige Kraftfahrer, die Zeit, die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbracht wird, bei Mehrfahrerbetrieb;
- 2 die von einem selbständigen Kraftfahrer verbrachte Zeit, die er benötigt, um zu seinem Fahrzeug anzureisen oder von diesem zurückzureisen, wenn dieses sich nicht am normalen Standort befindet;
- 3 Wartezeiten in Zusammenhang mit einer Grenzabfertigung, von Quarantäne- oder medizinischen Massnahmen;
- 4 die Zeiten, während derer der selbständige Kraftfahrer sich im oder in der Nähe seines Fahrzeuges aufhält, um die Sicherheit des Fahrzeuges und der Ladung zu gewährleisten, wobei er keine Arbeitstätigkeit ausführt;
- 5 die Essenspausen;
- 6 die Fahrtunterbrechungen gemäß Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr;
- 7 die Zeiten, während denen keine Arbeitstätigkeit stattfindet, wobei der selbständige Kraftfahrer sich im oder in der Nähe seines Fahrzeuges aufhalten muss aus verkehrsrechtlichen Gründen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit.

Art. 6/3 Wenn Nachtarbeit geleistet wird durch selbständige Kraftfahrer, darf die tägliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von jeweils 24 Stunden zehn Stunden nicht überschreiten.

Art.6/4 Ruhepausen

Unbeschadet des Schutzes, der durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder ansonsten durch das AETR-Übereinkommen gewährleistet wird, dürfen selbständige Kraftfahrer, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßenverkehrs ausüben, auf keinen Fall länger als sechs Stunden hintereinander ohne Ruhepausen arbeiten. Die Arbeit ist durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten bei einer Gesamtarbeitszeit von sechs bis neun Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Gesamtarbeitszeit von mehr als neun Stunden zu unterbrechen.

Die Ruhepausen können in Pausen von einer Mindestdauer von je 15 Minuten aufgeteilt werden.

KAPITEL V – Aufhebende ,Abändernde, Übergangs- und Endbestimmungen

Art.7 Abänderung des K.E. vom 14-07-2005.

Art.8 Der K.E. vom 13-05-1987 ist aufgehoben, mit Ausnahme des Art.1- dieser bleibt gültig bis zu den im Art.28 der Verordnung vermerkten Daten.

Art.9 Die im Königlichen Erlass über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Strassenverkehr vom 19. Juli 2000 aufgeführten Referenzen zur Verordnung EG 3820/85 werden als Referenzen zur vorliegenden Verordnung angesehen.

Art.10 Der vorliegende Erlass tritt am 11. April 2007 in Kraft.

Art.11 Der Minister der Mobilität ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.
